



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

KA IV - GU 145-1/13

Maßnahmenbekanntgabe zu

Wipark Garagen GmbH,

Prüfung des Erwerbs und der

wirtschaftlichen Entwicklung

Tätigkeitsbericht 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	4
Erledigung des Prüfberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	4
Bericht der Wipark Garagen GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	6
Umsetzungsstand im Einzelnen	7
Empfehlung Nr. 1.....	7
Empfehlung Nr. 2.....	8
Empfehlung Nr. 3.....	8
Empfehlung Nr. 4.....	9
Empfehlung Nr. 5.....	10
Empfehlung Nr. 6.....	12
Empfehlung Nr. 7.....	12
Empfehlung Nr. 8.....	14
Empfehlung Nr. 9.....	15
Empfehlung Nr. 10.....	16
Empfehlung Nr. 11.....	17
Empfehlung Nr. 12.....	17
Empfehlung Nr. 13.....	18

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Aktiengesellschaft
AS400.....	Bezeichnung einer Computer-Reihe der Firma IBM
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
KFS BW1.....	Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstrehänder/Fachgut- achten zur Unternehmensbewertung
Kft.	Korlátolt felelősségi társaság (Gesellschaft mit be- schränkter Haftung)
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
Mio.EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
p.a.	pro anno
rd.	rund
s.....	siehe
Städtische Parkraummanagement	STPM Städtische Parkraummanagement Gesell- schaft m.b.H.
TEUR.....	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
Wiener Stadtwerke Holding	WIENER STADTWERKE Holding AG
Wipark	Wipark Garagen GmbH
z.B.	zum Beispiel

Einleitung

Das frühere Kontrollamt der Stadt Wien wird seit 1. Jänner 2014 als Stadtrechnungshof Wien bezeichnet. Die nachfolgend dargestellte Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle nimmt Bezug auf einen Bericht des Kontrollamtes.

Erledigung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt unterzog den Erwerb und die wirtschaftliche Entwicklung der Wipark einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Kontrollamtes wurde am 5. Dezember 2013 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Kontrollausschusses vom 12. Dezember 2013, Ausschusszahl 111/13, mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt hat den Erwerb und die wirtschaftliche Entwicklung der Wipark Garagen GmbH für die Geschäftsjahre 2009 bis 2011 einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen. Die Wipark Garagen GmbH wurde ursprünglich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben und im Jahr 2009 von der ehemaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft m.b.H. und der Parkraum Wien Management GmbH erworben. Ziel des Erwerbs war es, das Geschäftsfeld "Garagierung" innerhalb des Wiener Stadtwerke-Konzerns verstärkt zu implementieren.

Zur Kaufpreisfindung wurde durch die ehemalige STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft m.b.H. ein Prüfungs- und Beratungsunternehmen mit der Durchführung einer Unternehmensbewertung beauftragt. Die Plandaten wurden durch die Wipark Garagen AG eigenständig ermittelt, durch das beauftragte Prüfungs- und Beratungsunternehmen ohne detaillierte inhaltliche Verplausibilisierungen übernommen und führten unter Berücksichtigung der Annahme einer unendlichen Lebensdauer zu einem Marktwert des Eigenkapitals von 5,03 Mio.EUR.

Das Management ging im Zuge des Unternehmenserwerbs von einem beträchtlichen Einsparungspotenzial durch die Reduktion der Verwaltungsaufwendungen, durch Personalabbau, den Wegfall der Konzernumlage und durch die Lukrierung von Steuervorteilen aus, woraus der subjektive Marktwert des Eigenkapitals um ein Vielfaches höher geschätzt wurde. Ausreichende geeignete Nachweise für die seit dem Erwerb inzwischen realisierten Verbesserungspotenziale bzw. erzielten Produktivitätssteigerungen fehlten großteils.

Empfehlungen des Kontrollamtes im Zusammenhang mit dem Unternehmenserwerb waren im Wesentlichen die Gewährleistung von vollständigen, richtigen und nachvollziehbaren Ausgangsdaten, die Einholung eines qualitativ aussagekräftigen Gutachtens gemäß Fachgutachten zur Unternehmensbewertung sowie die kritische Beurteilung fiktiver Verbesserungspotenziale als Kaufpreisparameter. Da die Kaufpreiszahlung deutlich über dem Marktwert des Eigenkapitals lag, wurde weiters empfohlen, die Angemessenheit des Kaufpreises einer nachträglichen gutachterlichen Überprüfung zu unterziehen.

Die Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung der Wipark Garagen GmbH für die Geschäftsjahre 2009 bis 2011 ergab einen Gesamtverlust von 4,66 Mio.EUR, wofür insbesondere die negative Geschäftsgebarung der ungarischen Tochtergesellschaften ausschlaggebend war, welche zur Gänze abgeschrieben und mit Ausnahme einer Beteiligung inzwischen weiterveräußert wurden. Als vorläufige buchmäßige Gesamtverluste aus der Geschäftstätigkeit der Wipark Garagen GmbH in Ungarn wurde bis zum 31. Dezember 2011 ein Wert von 7,13 Mio.EUR errechnet.

Weitere Feststellungen des Kontrollamtes betrafen Ausweis- und Saldendifferenzen bei konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Widersprüchlichkeiten und Differenzen bei Aufzeichnungen und Angabe des Personalstandes, woraus Empfehlungen hinsichtlich der Stärkung des internen Kontrollsystems und der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Fachabteilungen abgeleitet wurden.

Bericht der Wipark Garagen GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 13 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	11	84,6
In Umsetzung	2	15,4
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht vom Kontrollamt der Stadt Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Kontrollamtes der Stadt Wien:

Empfehlung Nr. 1

Das Kontrollamt empfahl im Sinn der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit, künftig die Beauftragung externer Prüfungs- und Beratungsleistungen zwingend schriftlich durchzuführen und für die erforderliche Evidenzhaltung zu sorgen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Feststellung des Kontrollamtes, dass Beauftragungen von Due Diligence Untersuchungen schriftlich zu erfolgen haben (dies war im gegenständlichen Fall gegeben) und - ebenso wie auch selbst vorgenommene Due Diligence Handlungen - ordentlich zu dokumentieren und evident zu halten sind (dies war leider im gegenständlichen Fall nicht immer gegeben), ist uneingeschränkt zuzustimmen und es wird Sorge dafür getragen, dass dies künftig auch lückenlos umgesetzt wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Bei der Beauftragung von Beratungsleistungen wird durch die Wipark ein strenges Augenmerk darauf gelegt, dass die jeweilige Leistung inhaltlich detailliert dargestellt sowie der Auftragsumfang festgelegt wird. Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Beteiligungen werden daher im Hinblick auf Inhalt und finanziellen Umfang schriftlich festgehalten und deren Durchführung dokumentiert.

Empfehlung Nr. 2

Das Kontrollamt empfahl, über den Erwerb von Unternehmen relevante Informationen schriftlich festzuhalten sowie auf eine sorgfältige Aufbewahrung zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Feststellung des Kontrollamtes, dass Beauftragungen von Due Diligence Untersuchungen schriftlich zu erfolgen haben (dies war im gegenständlichen Fall gegeben) und - ebenso wie auch selbst vorgenommene Due Diligence Handlungen - ordentlich zu dokumentieren und evident zu halten sind (dies war leider im gegenständlichen Fall nicht immer gegeben), ist uneingeschränkt zuzustimmen und es wird Sorge dafür getragen, dass dies künftig auch lückenlos umgesetzt wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Bei der Beauftragung von Beratungsleistungen wird durch die Wipark ein strenges Augenmerk darauf gelegt, dass die jeweilige Leistung inhaltlich detailliert dargestellt sowie der Auftragsumfang festgelegt wird. Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Beteiligungen werden daher im Hinblick auf Inhalt und finanziellen Umfang schriftlich festgehalten und deren Durchführung dokumentiert.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Wipark in den kommenden Jahren keinen Unternehmenserwerb plant.

Empfehlung Nr. 3

Das Kontrollamt empfahl, künftig bei Unternehmensakquisitionen grundsätzlich auch im Bereich der wirtschaftlichen Prüfung ein Gutachten gemäß Fachgutachten zur Unternehmensbewertung einzuholen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Das Kontrollamt empfiehlt, künftig bei Unternehmensakquisitionen ein Gutachten nach dem Standard KFS BW1 einzuholen. Dieser Empfehlung wird - wenn die Umstände es zulassen und die Plausibilisierungen der Unternehmenspläne nicht inhouse den - jedenfalls gefolgt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Wipark wird der Empfehlung im Anlassfall folgen, sofern die Informationen, die über das zu erwerbende Unternehmen vorliegen, nicht ausreichend sind und die bis zum Erwerb verbleibende Zeit dies zulässt. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Wipark in den kommenden Jahren keinen Unternehmenserwerb plant.

Empfehlung Nr. 4

Das Kontrollamt empfahl der Wipark, als geeigneten Nachweis für die realisierten Verbesserungspotenziale bzw. erzielten Produktivitätssteigerungen im Verwaltungs- und Personalbereich die ausschließlich kostenbasierenden Rechenmodelle um geeignete erfolgswirtschaftliche Parameter zu ergänzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Städtische Parkraummanagement/Wipark sind der Meinung, dass die von ihnen dargelegten Einsparungen erzielt wurden (d.h. 80 % der Potenziale bereits realisiert wurden). Auch die ergänzend vom Kontrollamt angeregte erfolgswirtschaftliche Prüfung wurde bereits durchgeführt. Die Städtische Parkraummanagement/Wipark können nachweisen, dass ein positiver Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird. Die angestellten Berechnungen konnten aber infolge des fortgeschrittenen Prüfungsverlaufes nicht mehr vom Kontrollamt überprüft werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Wipark hat ihr gesamtes Reporting auf eine stufenweise Deckungsbeitragsrechnung umgestellt sowie ein Reporting für die Eigentümerin und den Aufsichtsrat erstellt, im Rahmen dessen das gesamte Garagenportfolio aus erfolgswirtschaftlichen Gesichtspunkten analysiert und anhand der vorgegebenen Parameter (Hurdle Rates) dessen Wirtschaftlichkeit dargestellt wird. Die Konsolidierung der verschiedenen Unternehmen in die Wipark hat dazu geführt, dass nunmehr die Möglichkeit besteht, das gesamte Portfolio zu analysieren und Synergiepotenziale im Konzern und in der Wipark zu nützen.

Empfehlung Nr. 5

Bezüglich der Berechnung der erzielten Einsparungen im Bereich der Konzernumlage empfahl das Kontrollamt, für die Geschäftsjahre 2009 bis 2011 zumindest aliquot jenen Aufwand zu berücksichtigen, welchen die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Wipark aus der Durchführung der Eigenleistungen im Bereich Reporting, Controlling etc. zusätzlich abdeckten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die vom Kontrollamt dargelegte Bandbreite (0,20 Mio.EUR bis 0,40 Mio.EUR) der vor dem Ankauf verrechneten Konzernumlage ist zu erklären: Die reduzierte Konzernumlage von 0,20 Mio.EUR betraf das Geschäftsjahr, in dem der Verkauf der Wipark stattfand und betraf einen Rumpfzeitraum. Die von der Voreigentümerin an die Wipark verrechnete Konzernumlage betrug demnach grundsätzlich 0,40 Mio.EUR p.a. Demgegenüber wurde bei der Wiener Stadtwerke Holding drei Jahre lang überhaupt keine Konzernumlage verrechnet und ab 2012 eine Konzernumlage von 0,20 Mio.EUR. Diese Größenordnung von 0,20 Mio.EUR betrifft allerdings nicht nur die Wipark in der ursprünglichen Form, sondern

inkludiert nunmehr auch die Städtische Parkraummanagement (die mittlerweile mit der Wipark fusioniert ist).

Darüber hinaus ist seitens der Wiener Stadtwerke Holding darauf hinzuweisen, dass es für die Realisierung des Verbesserungspotenzials "Entfall der Konzernumlage bzw. der Management Fees" auf Basis der Unternehmensbewertung primär von Relevanz ist, dass in dem Zusammenhang nach dem Kauf keine Zahlungen an die Verkäuferin erfolgt sind bzw. aus heutiger Sicht ausgeschlossen werden kann, dass Zahlungen erfolgen werden. Dieser Umstand ist für sich allein bereits der Beleg, dass das Potenzial "Wegfall Konzernumlage bzw. der Management Fees" realisiert werden konnte.

Die nun ab 2012 zu verrechnende Konzernumlage ist primär eine Frage der konzerninternen Kostenverteilung und hat auf die Unternehmenswerte keine direkte Auswirkung. Die Geschäftsjahre 2009 bis 2012 haben gezeigt, dass im direkten Zusammenhang mit der Integration der Wipark in den vergleichsweise vielfach größeren Wiener Stadtwerke-Konzern keine zusätzlichen Kosten für Konzerndienstleistungen auf Konzernebene entstanden sind, wodurch sich aus dem Titel Konzernumlage neu ab 2012 auch rechnerisch keine Reduktion des bereits realisierten Verbesserungspotenzials ergeben kann.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Hier ist auf die Stellungnahme zu verweisen. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Konzernumlage für Leistungen verrechnet wird, die die Wipark vonseiten des Konzerns in Anspruch nimmt und diese dadurch nicht selbst erbringen bzw. zukaufen muss.

Empfehlung Nr. 6

Da auch bei einem positiven Ergebnis in der Literatur und in der Praxis die Berücksichtigung von steuerlichen Vorteilen bei Unternehmenskäufen zur Kaufpreisbemessung vielfach kritisch gesehen wird, empfahl das Kontrollamt, künftig steuerliche Vorteile bei Unternehmenskäufen nur in Ausnahmefällen für die Kaufpreisbemessung heranzuziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Sichtweise des Kontrollamtes, wonach "in Literatur und in der Praxis die Berücksichtigung von steuerlichen Vorteilen bei Unternehmenskäufen zur Kaufpreisbemessung vielfach kritisch gesehen wird", wird zur Kenntnis genommen. Zur Argumentation der gewählten Vorgangsweise betreffend die Berücksichtigung von Ertragsteuern wird auf das Fachgutachten verwiesen. Dieses hält nämlich fest, dass *"die Ertragsteuerbelastung der finanziellen Überschüsse [...] nach Maßgabe der Rechtsform des Bewertungsobjekts unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Verhältnisse (z.B. Steuersätze, steuerliche Verlustvorträge) des Bewertungsobjekts zu ermitteln"* ist (s. KFS BW1, Kapitel 4.2.4).

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im Zuge des Erwerbs von Garagen (nicht Unternehmen!) 2014 und 2015 prüft und berücksichtigt die Wipark sorgfältig steuerliche Aspekte. Eine Berücksichtigung von steuerlichen Vorteilen zur Kaufpreisbemessung erfolgt nicht. Ein Erwerb von Unternehmen durch die Wipark ist derzeit nicht geplant.

Empfehlung Nr. 7

Grundsätzlich wurde empfohlen, hinsichtlich der Kaufpreisfestlegung von Unternehmen, die in der betrieblichen Praxis eine wesentliche Erhöhung des Marktwertes des Eigenkapitals durch Hinzurechnung künftiger Einsparungsmöglichkeiten ausweisen, diese

angesichts der damit einhergehenden Unsicherheiten und Unwägbarkeiten vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit restriktiver und kritischer zu beurteilen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zur Empfehlung des Kontrollamtes, wonach Verbesserungspotenziale bei der Wertermittlung künftig restriktiver und kritischer beurteilt werden sollten, wird zunächst festgehalten, dass im Sinn einer vorsichtigen Kalkulation die unter Berücksichtigung von Verbesserungspotenzialen ermittelte Kaufpreisobergrenze nicht verwendet wurde, sondern zuletzt ein rd. 4,20 Mio.EUR niedriger Kaufpreis geboten wurde, mit dem dann der Zuschlag erteilt wurde. In diesem Zusammenhang ist auch anzuführen, dass der externe Bewerter im Zuge der Herleitung des gewichteten Kapitalkostensatzes einen vergleichsweise hohen Eigenkapitalkostensatz (11,25 %) herangezogen hat; unseres Erachtens wäre jedoch auch ein niedrigerer Eigenkapitalkostensatz nicht unangemessen und würde ceteris paribus rechnerisch zu einem höheren (objektivierten und subjektiven) Unternehmenswert führen.

Gemäß den Ausführungen des Beraters B beläuft sich der objektivierte Unternehmenswert in der Ausprägung des Entity Value (= Wert des unverschuldeten Unternehmens) der Wipark zum Stichtag 31. Dezember 2008 auf einen Betrag von 85.441,-- TEUR. Gemäß Aktienkaufvertrag, Abschnitt 4, betrug der Kaufpreis insgesamt 34.600,-- TEUR. Unter Berücksichtigung übernommener Nettofinanzverbindlichkeiten errechnet sich ein, dem Kaufpreis zugrunde liegender, Entity Value von rd. 115.000,-- TEUR. Bezogen auf den oben angegebenen objektivierten Wert (Entity Value) errechnet sich ein Aufschlag von unter 35 %. Auch wenn es sich dabei vordergründig um keinen geringen Aufschlag auf den objektivierten Entity Value handelt, hat der Be-

rater B auf unsere Rückfrage hin bestätigt, dass, je nach Ausmaß von Synergien und absehbaren Verbesserungspotenzialen, dieser Aufschlag in einer nicht unüblichen Größenordnung liegt.

Dennoch wird selbstverständlich der Hinweis des Kontrollamtes aufgegriffen, wie generell Erfahrungen bei späteren vergleichbaren Transaktionen Berücksichtigung finden (so fließen auch Ergebnisse von Investitionsnachrechnungen generell in neue Investitionsrechnungen ein).

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im Hinblick auf den Erwerb von einzelnen Garagenobjekten (nicht Unternehmen) wird in der Wipark ein Investitionsrechnungsmodell herangezogen, im Rahmen dessen die Wirtschaftlichkeit des zu erwerbenden Projektes berechnet wird. Ebenso können verschiedene Szenarien dargestellt werden und das mit einem Investment verbundene Risiko im Hinblick auf Auslastung und sich verändernde Rahmenbedingungen berechnet werden. 2013 wurde durch die Wiener Stadtwerke Holding eine Investitionsrichtlinie festgelegt und vorgeschrieben, die die Kalkulationsgrundlagen für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen detailliert vorschreibt sowie einen Prozess für die Genehmigungen von Investitionen festlegt. Ein Erwerb von Unternehmen durch die Wipark ist nicht geplant.

Empfehlung Nr. 8

Das Kontrollamt empfahl, die aufgezeigten Widersprüchlichkeiten im Zusammenhang mit der unmittelbaren realistischen Weiterveräußerung bzw. den schriftlichen Zusagen für den Verkauf einzelner Garagen einer inhaltlichen Klärung zuzuführen, im Anschluss eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung auszuarbeiten und gegebenenfalls die erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Vertrauen auf die Angaben, die einer der beiden Geschäftsführer der Städtischen Parkraummanagement getätigt hat, wurde im Motivenbericht der Transaktion angegeben, dass schriftliche Zusagen für einzelne Garagen (u.a. alle Garagen in Ungarn) vorliegen würden und insgesamt dafür ein Kaufpreis von 30 Mio.EUR erzielbar wäre. Im Zuge der Einschau durch das Kontrollamt konnten diese Zusagen dann aber nicht aufgefunden werden und es wurde daher von der geprüften Gesellschaft mitgeteilt, dass nach der Aktenlage diese Zusagen nicht bestehen bzw. nicht auffindbar sind. Der Anregung des Kontrollamtes ist jedenfalls zu folgen, dass eine Aufklärung geboten ist. Diese wird so rasch wie möglich, vor allem durch die Befragung des ehemaligen Geschäftsführers der Städtischen Parkraummanagement, erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs verantwortlichen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer wurden unter Beisein eines Anwaltes befragt. Ein Protokoll liegt vor. Die Befragung ergab keine weiteren Anhaltspunkte, die die Aussage bestätigen, dass für die Garagen in Ungarn ein Kaufpreis von 30 Mio.EUR zu erzielen wäre.

Empfehlung Nr. 9

Aufgrund des Standortes und der gegebenen Rahmenbedingungen empfahl das Kontrollamt der Wipark, die Bemühungen, die Wipark Konzumparkoló Kft. zu veräußern, zu verstärken.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Verbindlichkeiten in der Höhe von 5,48 Mio.EUR der Wipark Konzumparkoló Kft. sind in der Wipark bereits auf den Erinnerungseuro abgeschrieben.

Infolge eines Sinneswandels der Gemeinde Pecs (u.a. gestützt auf eine Änderung ungarischer Rechtsvorschriften) war es nun doch möglich, das Eigentum an der Garage zu verbüchern und es wurde für dieses Beteiligungsunternehmen auch bereits ein verbindliches Angebot gelegt. Da dieses betreffend den Kaufpreis noch nicht überzeugend ist, wird die Beteiligung noch weiteren Interessenten zum Kauf angeboten.

Die Risiken aus der Beteiligung sind daher überschaubar.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Wipark hat Mitte 2014 den Auftrag an eine Rechtsanwaltskanzlei vergeben, sie bei der Veräußerung der Wipark Konzumparkoló Kft. zu unterstützen und diese in ihrem Auftrag bis Ende 2014/Anfang 2015 abzuwickeln. Ein erster Versuch der Veräußerung 2012 im offenen Wettbewerb blieb mangels attraktiven Angebots erfolglos.

Empfehlung Nr. 10

Das Kontrollamt empfahl, die Verbuchung der Beiträge für Parkplätze der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben durchzuführen und auf eine korrekte Erfassung sowohl in der Lohnverrechnung als auch in der Buchhaltung zu achten. Die aufgetretenen fehlerhaften Verbuchungen wären zu bereinigen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Ablöse der AS400 und die Integration der Ticketverkäufe in das SAP wurden bei der Wipark bereits durchgeführt. Die Ticketverkäufe werden seit Anfang Dezember im SAP abgebildet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Zwischen dem Kundenbüro und dem Personalbereich wurde sichergestellt, dass bei Neuabschluss von Verträgen mit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern diese an die Personalabteilung weitergeleitet werden, welche ihrerseits die Einhebung des Betrages bei der Gehaltsverrechnung veranlasst.

Empfehlung Nr. 11

Das Kontrollamt empfahl, die Kompatibilität beim parallelen Einsatz zweier EDV-Systeme eingehend zu prüfen und das interne Kontrollsystem in diesem Wirkungsbereich zu verstärken.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Ablöse der AS400 und die Integration der Ticketverkäufe in das SAP wurden bei der Wipark bereits durchgeführt. Die Ticketverkäufe werden seit Anfang Dezember im SAP abgebildet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Seit 2012 werden in der Wipark sämtliche Kernprozesse im SAP abgebildet. Das interne Kontrollsystem wurde 2014 einer Überarbeitung unterzogen und die diesbezügliche Dokumentation erweitert und aktualisiert.

Empfehlung Nr. 12

Hinsichtlich der Prüfung des Vorhandenseins konzerninterner Forderungen und Verbindlichkeiten empfahl das Kontrollamt, erforderliche Saldenbestätigungsaktionen mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, Abstimmungsdifferenzen zwischen den Konzerngesellschaften zeitnah zu bereinigen und auf eine vollständige und korrekte Darstellung sowohl in den Büchern als auch in den Prüfberichten der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zur Saldendifferenz: Gemäß Konzernbilanzierungshandbuch sind Saldendifferenzen aufgrund der knappen Zeitvorgaben nach Rücksprache mit dem Wirtschaftsprüfer unter einer Wertgrenze von 100.000,-- EUR im Rahmen der Jahresabschlusserstellung nicht aufzuklären. Diese Differenzen sind allerdings so rasch wie möglich nach dem Jahresabschluss zu bereinigen. Aufgrund der Wertgrenzen ergeben sich zum Bilanzstichtag erfahrungsgemäß geringfügige Differenzen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Seit die Wipark ein verbundenes, voll konsolidiertes Unternehmen des Wiener Stadtwerke-Konzerns ist, werden regelmäßig ordnungsgemäß Saldenabstimmungen mit allen Tochtergesellschaften der Wiener Stadtwerke Holding durchgeführt.

Empfehlung Nr. 13

Es wurde empfohlen, die Aufzeichnungen für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer ganzheitlich zu führen und die nach den Grundsätzen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts gebotene Zuordnung in Arbeiterinnen bzw. Arbeiter sowie Angestellte korrekt vorzunehmen. Weiters wären die Aufzeichnungen zwischen Lohnverrechnung und Buchhaltung abzustimmen und zu verifizieren sowie die zutage getretenen Schwächen des internen Kontrollsystems in Bezug auf das Personalwesen zu beseitigen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wipark hat traditionell (also bereits bei den Voreigentümern) nur Angestellte und daher auch nur Gehälter im Prüfbericht ausgewiesen, obwohl die Gesellschaft formell betrachtet Arbeiter beschäftigte. Diese Unschärfe wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2011 erkannt. Deshalb werden ab diesem Zeitpunkt bei den Personalstands- und Personalaufwandsangaben

neben Angestellten auch Arbeiter bzw. neben Gehältern auch Löhne ausgewiesen. Für diese Ausweisänderung wurde in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern im Hinblick auf die Wahrung des Prinzips der Vollständigkeit im Jahresabschluss folgende Lösung getroffen: Der Ausweis von Arbeitern wurde im Anhang und Lagebericht nicht nur für das Berichtsjahr 2011 erstmals durchgeführt, sondern auch retrospektiv auf das Jahr 2010 angewendet, wodurch in der Personalstandstabelle Arbeiter auch für das Jahr 2010 ausgewiesen wurden. Im Bereich der GuV war allerdings eine retrospektive Änderung im UGB nicht zulässig. Daher konnten in der Vorjahresspalte 2010 die Werte der Position Gehälter nicht geändert und auch keine Löhne ausgewiesen werden.

Die anderen angeführten Mängel sind auf geringe Unschärfen bei der Berechnung der Durchschnittswerte zurückzuführen. Seit der Einführung des konzernweiten Reportingsystems werden die Personaldaten im Konzern zentral erfasst und automatisiert ausgewertet, wodurch die einheitliche Berechnung der Personalkennzahlen sichergestellt ist.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es werden mittlerweile keine Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der Wipark als Arbeiterinnen bzw. Arbeiter eingestellt, sondern alle Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter werden als Angestellte eingestuft, wodurch keine Unterscheidung zwischen den Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern durchgeführt wird. Hinsichtlich des einheitlichen Reportings wurde das zentrale Erfassen der Personalzahlen umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Oktober 2014